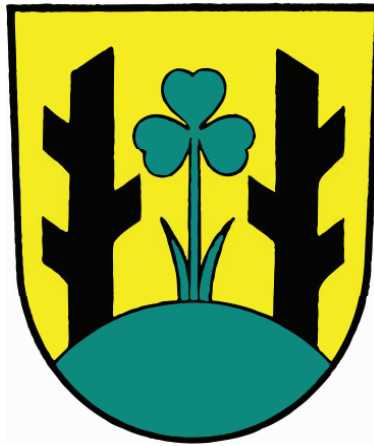


Ortsgemeinde Rüttiberg



Gemeindeordnung vom 12. Februar 2010

Nutzungsreglement vom 11. Februar 2011

Geschäftsreglement vom 20. Oktober 2009

Gemeindeordnung vom 12. Februar 2010

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rüttiberg

vom 12. Februar 2010¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

- Geltungsbereich** **Art. 1** Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Rüttiberg sowie die politischen Rechte und Pflichten der Bürgerschaft.
- Organisationsform** **Art. 2** Die Ortsgemeinde Rüttiberg organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe** **Art. 3** Organe der Ortsgemeinde sind:
- a) die Bürgerschaft;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben** **Art. 4** Aufgaben
- Aufgabe der Ortsgemeinde ist die Verwaltung und Pflege des gesamten Gemeindegutes.
- Die Ortsgemeinde erbringt soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. Mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern betreibt sie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege.
-

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg erlassen am 12. Februar 2010, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom; in Vollzug ab 1. Januar 2011

² sGS 151.2

II. Bürgerschaft

- Grundsatz** **Art. 5** Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Wahlen** **Art. 6** Die Bürgerschaft wählt offen in der Bürgerversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- Sachabstimmungen**
a) Bürgerversammlung **Art. 7** Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) den Voranschlag;
 - c) die Jahresrechnung;
 - d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 50'000.-- sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 5'000.--; Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können durch den Voranschlag beschlossen werden;
 - e) Handänderungen und Belastungen von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
 - f) Initiativbegehren;
 - g) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zustehen.
- b) an der Urne** **Art. 8** Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
 - b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
 - c) Referendumsbegehren
- Bürgerversammlung**
a) Durchführung **Art. 9** Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag ist bis spätestens 15. April durchzuführen.
- Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- b) Stimmzähler** **Art. 10** Die Stimmzähler werden von der Bürgerschaft offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

- Initiative** **Art. 11** Mit einem Initiativbegehren können 10 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
- Das Initiativkomitee besteht aus 3 Stimmberechtigten. Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.
- Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.
- Fakultatives Referendum** **Art. 12** Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse des Verwaltungsrates kommt zustande, wenn 10 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.
- Verfahren** **Art. 13** Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse im amtlichen Publikationsorgan.
- Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind vom Verwaltungsrat zu veröffentlichen.
- Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist dem Ratsschreiber zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustandegekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Abstimmung an der Urne an.
- Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴.
-

³ sGS 125.1

⁴ sGS 125.1

III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung **Art. 14** Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 15** Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 20'000.-- je Rechnungsjahr;
- b) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken bis und mit einem Kaufpreis von Fr. 20'000.-- sowie über Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden, bis und mit Fr. 20'000.-- je Fall;
- c) Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 20'000.-- je Fall nicht übersteigen;
- d) Einräumung von Baurechten, soweit im Einzelfall der Verkehrswert des belasteten Bodens Fr. 20'000.-- nicht übersteigt;
- e) Belastung von Grundstücken ohne erhebliche Wertverminderung;
- f) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- g) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- h) Organisation und Führung der Verwaltung;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Festlegen des amtlichen Publikationsorgans;
- p) Erlass von Reglementen und Abschluss von Vereinbarungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- q) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

IV. Geschäftsprüfungskommission

- Zusammensetzung** **Art. 16** Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Aufgaben** **Art. 17** Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:
- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
 - b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
 - c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.
- Fachkunde** **Art. 18** Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

- Aufhebung
bisherigen Rechts** **Art. 19** Diese Gemeindeordnung ersetzt jene vom 18. Februar 1983.

Vollzugsbeginn **Art. 20** Die Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 14. Januar 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Schreiber des Verwaltungsrates

Willi Giger

Max Giger

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg an der Bürgerversammlung beschlossen am 12. Februar 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Nutzungsreglement

vom 11. Februar 2011

Ortsgemeinde Rüttiberg

Nutzungsreglement

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rüttiberg erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2010 folgendes Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter:

Allgemeines

**Gesetzliche
Vorschriften**

Art. 1 Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹ und der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2010 geregelt.

**Befugnisse und
Verpflichtungen des
Verwaltungsrates**

Art. 2 Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche, sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- I Gemeindegut / Atzung
- II Alpen
- III Wald
- IV Strassen
- V Gebäude.

**Leistungen der
Ortsgemeinde**

Art. 3 Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.

¹ sGS 151.2

I Gemeindegut / Atzung

- Nutzung** Art. 4 Die Ortsgemeinde verpachtet den Boden im Hurdacker und in der Gastermatt an Selbstbewirtschafter. Falls mehrere Interessenten Anspruch auf denselben Pachtboden erheben, entscheidet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem geltenden Pachtgesetz über die Zuteilung.
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich.
- Gesetzliche Bestimmungen** Art. 5 Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des kantonalen und Bundesrechtes vorbehalten.
- Pachtvertrag** Art. 6 Über jede Pacht ist ein Vertrag abzuschliessen. Die Pachtdauer liegt nach dem geltenden Gesetz in der Regel bei 6 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Wird nicht, oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 6 Jahre, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- Festlegung Pachtzins** Art. 7 Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er kann dazu einen neutralen Fachmann beiziehen.
- Pflanzteile** Art. 8 Ortsbürgerliche und andere in Rufi-Rüttiberg wohnhafte Kleinpflanzer haben Anrecht auf pachtweise Zuteilung von geeignetem Pflanzboden im "Hurdacker".
- Bewirtschaftung** Art. 9 Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragsfähig zu halten. Schäden, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, sind vom Pächter der Ortsgemeinde zu vergüten. Ackerbau ist gestattet.
- Bauten** Art. 10 Schöpfe, Ställe und andere nichtbewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden ohne ausdrückliche Bewilligung des Verwaltungsrates nicht aufgestellt werden.
- Unterpacht Hofübergaben** Art. 11 Unterpacht ist ausgeschlossen.
- Tausch von Pachtparzellen ist nur bei besonderen Verhältnissen und nur mit schriftlicher Bewilligung des Verwaltungsrates gestattet. Bei Hofübergaben ist ein neuer Pachtvertrag abzuschliessen. Erreicht der Pächter das 65. Altersjahr wird der Pachtvertrag gekündigt.

II Alpen

Eigentum Art. 12 Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Voralpen Hüsliberg / Zaugerli und der Alp Unterbetruns.

Bewirtschaftungsart Art. 13 Beide Alpen werden durch die Ortsgemeinde selbst bewirtschaftet. Sie nimmt von den Landwirten auf Grund der jährlichen Anmeldungen Vieh zur Sömmerung an und betreut es durch den angestellten Alphirten gegen Bezahlung eines Alpzinnes. Die Bürgerschaft kann eine andere Bewirtschaftungsart beschliessen.

Höchstbestossung Art. 14 Zur Sömmerung werden Jungvieh und Mutterkühe angenommen. Der Alphirt kann eigenes Vieh mitbringen. Der Auftrieb richtet sich nach der Bestossungsnorm, die vom Landwirtschaftsamt festgelegt wird.

Stossberechnung Art. 15 Die Bestossung wird aufgrund der Grossvieheinheiten (GVE) berechnet. Die GVE-Faktoren im Anhang zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung² finden Anwendung:

Tierart	GVE Faktor
Milchkühe	1.00
Andere Kühe (Mutter- und Ammenkühe)	0.80
Rinder über 730 Tage alt	0.60
über 365-730 Tage alt	0.40
Kälber	0.30
Pferde	1.00
Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0.00

Auftriebsrecht Art. 16 Auftriebsberechtigt sind in erster Linie die bisherigen Selbstbewirtschaftler. Der Rat entscheidet definitiv über die Viehannahme.

² Weisungen und Erläuterungen 2010 zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) vom 7. Dezember 1998

**Aufgaben und
Kompetenzen des
Alpmeisters**

Art. 17 Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein Alpmeister bestimmt. Er hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen
- Aufsicht über den gesamten Alpbetrieb
- Kontrolle über die Bestossung, sowie Organisation der Alpauf- und Alpbfahrten
- Die Überwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars
- Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.
- Überwachung der Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege der Alpwaldungen.

**Aufgaben des
Verwaltungsrates**

Art. 18 Der Verwaltungsrates nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Rekrutierung des Alppersonals und vertragliche Regelung über Lohn, Pflichten und Rechte
- Festlegung des Alpzinses nach ortsüblichen Ansätzen
- Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen
- Einhaltung der Sömmerungsvorschriften des Veterinäramtes und der Tierverkehrs-Datenbank (TVD).

**Fälligkeit der
Alpzinsen**

Art. 19 Alpzinsen, Gemeindewerk-Ersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, in der Regel bis spätestens Ende November des laufenden Jahres zu begleichen.

Abtausch von Alpvieh

Art. 20 Der Verwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Korporationen Abkommen über Abtausch von Alpvieh treffen.

**Anmeldungen
Alpvieh**

Art. 21 Die Anmeldungen für die Sömmerung und die Alphirtenstelle müssen jeweils bis 20. Dezember des Vorjahres beim Alpmeister, beziehungsweise beim Präsidenten eingereicht werden.

**Umgestandene oder
vorzeitig abge-
triebene Tiere**

Art. 22 Für die während der Alpzeit umgestandenen Tiere wird kein Alpzins erhoben. Der Abtransport von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

Für kranke oder aus anderen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzins nur für die Zeit bis zum Abtrieb bezahlt werden.

**Seuchenpoli-
zeiliche
Vorschriften**

Art. 23 Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer.

**Alpau- und
Abfahrten**

Art. 24 Der Tag der Alpau- und Abfahrten wird vom Verwaltungsrat bestimmt, ebenfalls der Staffelwechsel in Vereinbarung mit dem Alphirten. Die Talfahrt findet in der Regel am 30. September statt, kann bei extremen Witterungsverhältnissen aber auch früher oder in Ausnahmefällen zwei bis drei Tage später erfolgen. Die Alpabfahrt erfolgt gemeinsam, ohne Haftung der Ortsgemeinde für dabei entstehende Schäden.

**Zweckbestimmte
Beiträge**

Art. 25 Die Ortsgemeinde hat für den Unterhalt der Alpen, Weiden, Wege, Brunnen, Zäune etc. zu sorgen. Die Sömmerungsbeiträge von Bund und Kanton sind zweckbestimmt für diese Auslagen einzusetzen.

**Sömmerungsbeitrag
Alphirt**

Art. 26 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist dem Alphirten der ihm zustehende Anteil an Sömmerungsbeiträgen direkt weiterzuleiten.

**Gemeinde-Tagewerk
Pflicht für
Alpbestosser**

Art. 27 Die auftreibenden Landwirte haben zusätzlich zum Alpzens Gratis-Tagewerke zu erbringen. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden. Der Hinweg gilt als Arbeitszeit.

Das Tagewerk dient grundsätzlich der Pflege der Weiden und der Infrastruktur der Alp. Die Gemeindetagewerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alpmeisters beziehungsweise Alphirten zu leisten.

**Tagewerk-
Berechnung**

Art. 28 Pro 2.4 Grossvieheinheiten ist ein Tag Gemeindewerk zu leisten. Bruchteile werden zu $\frac{1}{2}$ Tagewerk aufgerundet. In Ausnahmefällen kann Barersatz in der Höhe des Gemeindetaglohns entrichtet werden.

**Zaunpflicht entlang
der Grenzen**

Art. 29 Die Einfriedungen zwischen dem Privateigentum und den Ortsgemeindealpen sind nach bestehenden Verhältnissen bei der Grundbuchbereinigung schriftlich festgehalten.

**Zaunpflichten
Alphirt**

Art. 30 Die Aufteilung der Zaunpflicht Alphirt / Ortsgemeinde wird jeweils im jährlichen Anstellungsvertrag festgehalten.

**Vertrag mit der
Ortsgemeinde Dorf**

Art. 31 Über den Unterhalt und die Zaunpflicht des Stegenwaldweges wurde mit der Ortsgemeinde Dorf ein separater Vertrag im Dezember 1988 abgeschlossen.

III Wald

Aufgabe

Art. 32 Die Ortsgemeinde Rüttiberg verwaltet und bewirtschaftet die in ihrem Besitz befindlichen Waldungen Zimmerwieswald, Hüsliberg-Zaugerli, Bätruns und und Bränden.

**Gesetzliche
Vorschriften**

Art. 33 Die Verwaltung der Ortsgemeinde - Waldungen richtet sich nach den Bestimmungen und Gesetzen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung.

**Mitglied bei der
Forstgemeinschaft
Schänis**

Art. 34 Die Ortsgemeinde Rüttiberg ist zusammen mit den Ortsgemeinden Maseltrangen, Rufi und Dorf Mitglied der Forstgemeinschaft Schänis

**Aufgaben und
Kompetenzen des
Verwaltungsrates**

Art. 35 Dem Ortsverwaltungsrat kommen im Rahmen des vorhandenen Kredites folgende Befugnisse zu:

- Unterhalt der Waldvermarchung
- Instandhaltung der Waldwege und der Forsthütte
- Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Säuberungen, Dickungs- und Jungwaldpflege
- Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten
- Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
- Regelung der Nebennutzungen wie Laub, Streu etc.
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Ausführung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewegen, Bachverbauungen, Waldentwässerungen etc.
- Ausscheidung von Wald und Weide
- Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung

Aufsicht

Art. 36 Dem Verwaltungsrat steht die Überwachung des gesamten Forstbetriebes zu. Er besorgt den Verkehr mit dem Forstpersonal, kontrolliert die Arbeiten und Rechnungen.

Schutz und Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung der Waldarbeiten stehen dem Werkmeister zu.

Nutzung

- Nutzungsmenge** Art. 37 Der jährliche Hiebsatz wird im Wirtschaftsplan bestimmt und je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.
- Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen vor allem an die angestammte Käuferschaft.
- Abgabe für Eigengebrauch** Art. 38 An interessierte Ortsbürger können kleinere Holz- und Lattenteile, deren Nutzung sich nicht lohnen würde, günstig oder gratis für den Eigengebrauch abgegeben werden.
- Sorgfaltspflicht** Art. 39 Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.
- Leseholzsammeln** Art. 40 Das Leseholzsammeln ist an allen Werktagen gestattet. Leseholz ist alles dürre Holz bis zu einem Durchmesser von ca. 10 cm.

Pflege und Schutz

- Jungwuchs** Art. 41 In den Jungbeständen sind die notwendigen Pflegemassnahmen ganz besonders zu beachten, damit ein möglichst baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand erhalten werden kann.
- Naturnahe Waldbestände** Art. 42 Seltene und naturnahe Waldbestände sollen durch geeignete Bewirtschaftung als solche erhalten werden. Auch der Erhaltung von Nass- oder Trockenbiotopen innerhalb des Waldes ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

IV Strassen

- Zweckbestimmung des Strassennetzes** Art. 43 Die im Besitze der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege dienen hauptsächlich der Erschliessung des Waldes und der Alpen.
- Bestehende Perimeter-Korporationen** Art. 44 Für die Güterstrasse Obermatt bis Bogmen ist die Ortsgemeinde in den Perimeter der Strassenkorporation Obermatt - Bogmen integriert.

Für die Zimmerwieswaldstrasse ist für den Mitbenützer Ortsgemeinde

Maseltrangen und Besitzer des Ferienhauses Steinegg ebenfalls ein Verteiler der Unterhaltskosten erstellt.

Neuanlagen

Art. 45 Neue Strassen werden nur dann angelegt, wenn die sinnvolle Bewirtschaftung der Alpen oder des Waldes über das bestehende Netz nicht mehr gewährleistet ist.

V Gebäude

Gebäudearten

Art. 46 Im Besitze der Ortsgemeinde Rüttiberg sind folgende Gebäude:

- Gastermatt-Stall
- Hüsliberg-Wohnhaus mit Achterwohnung
- Alpstall Hüsliberg
- Alpstall Zaugerli
- Alpstall Trübsiten mit Hütte
- Alpstall Vorderbetruns
- Blockhütte im Zimmerwieswald.

Vermietung

Art. 47 Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht benötigt werden, können an Interessenten vermietet werden. Das Mietverhältnis ist vertraglich zu regeln. Die Mietdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Mieter und der Ortsgemeinde. Der Zins wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Eidgenössisches und kantonales Mietrecht findet sinngemäss Anwendung.

Unterhalt

Art. 48 Der Unterhalt an den Gebäuden wird von der Ortsgemeinde ausgeführt. Die Gebäude müssen periodisch auf ihren Zustand kontrolliert und wenn nötig saniert werden.

Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 49 Dieses Bewirtschaftungsreglement ersetzt dasjenige vom 4. August 1989.

Vollzugsbeginn

Art. 50 Das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Rüttiberg tritt nach Genehmigung durch die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg in Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Vom Verwaltungsrat erlassen, den 17. Januar 2011

ORTSGEMEINDE RÜTTIBERG

Präsident:

Aktuar:

Von der Bürgerversammlung genehmigt am 11. Februar 2011

Geschäftsreglement vom 20. Oktober 2009

Ortsgemeinde Rüttiberg

GESCHÄFTSREGLEMENT DES RATES UND DER KOMMISSIONEN

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rüttiberg erlässt

als Reglement:

I. Rat

Art. 1 Organisation

Der Rat:

- a) wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des oder der Vorsitzenden;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
- c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Art. 2 Sitzungen

Der Rat versammelt sich in der Regel auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von 3 Mitgliedern des Rates verlangt werden.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Art. 3 Beratung

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Art. 4 Sachverständige

Für einzelne Geschäfte kann der Rat Sachverständige beiziehen.

Art. 5 Beschlussfassung

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der oder des Vorsitzenden.

Art. 6 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert.

Art. 7 Protokoll

Über die Sitzung des Rates führt die Ratschreiberin oder der Ratschreiber ein Protokoll.

Das Protokoll wird dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratschreiberin oder dem Ratschreiber unterzeichnet.

II. Kommissionen

Art. 8 Wahl

Der Rat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

Art. 9 Organisation

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Schreiberin oder den Schreiber soweit die Wahl nicht durch den Rat selbst vorgenommen wird.

Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

III. Schlussbestimmung

Art. 10 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Rüttiberg, 20. Oktober 2009

VERWALTUNGSRAT DER
ORTSGEMEINDE RÜTTIBERG
Der Präsident:

Der Ratsschreiber: